



Eisenbahn-Bundesamt

Außenstelle Berlin  
Steglitzer Damm 117  
12169 Berlin

Az. 511pph/090-2301#001  
Datum: 28.07.2017

# **Plangenehmigung**

**gemäß § 18 AEG i. V. m. § 74 Abs. 6 VwVfG**

**für das Vorhaben**

**„S-Bahnhof Berlin-Karlshorst“**

**in dem Bezirk Lichtenberg  
des Landes Berlin**

**Bahn-km 6,700 bis 7,800**

**der Strecke 6004 Berlin Ostbahnhof - Erkner**

**Vorhabenträgerin:  
DB Station&Service AG  
Regionalbereich Ost  
Koppenstraße 3  
10243 Berlin**

## Inhaltsverzeichnis

A.	Verfügender Teil .....	4
A.1	Genehmigung des Plans .....	4
A.2	Planunterlagen .....	4
A.3	Besondere Entscheidungen .....	6
A.3.1	Wasserrechtliche Erlaubnisse und Bewilligungen .....	6
A.3.2	Konzentrationswirkung .....	6
A.4	Nebenbestimmungen .....	7
A.4.1	VV BAU und VV BAU-STE .....	7
A.4.2	Wasserwirtschaft und Gewässerschutz (s. B.4.3.2) .....	7
A.4.3	Naturschutz und Landschaftspflege .....	7
A.4.4	Baubedingte Lärmimmissionen .....	7
A.4.5	Abfallwirtschaft, Altlasten und Bodenschutz (s. a. B.4.7) .....	10
A.4.6	Unterrichtungspflichten .....	11
A.4.7	Denkmalschutz (s.a. B.4.9) .....	12
A.5	Zusagen der Vorhabenträgerin .....	12
A.5.1	Bauablauf in den Sommerferien .....	12
A.5.2	Behindertenstellplatz .....	12
A.5.3	Fahrradabstellanlagen .....	12
A.5.4	Berliner Wasserbetriebe .....	13
A.6	Entscheidung über Einwendungen, Forderungen, Hinweise und Anträge .....	13
A.7	Gebühr und Auslagen .....	13
A.8	Hinweise .....	13
A.8.1	Kampfmittel .....	13
A.8.2	Baustelleneinrichtungsflächen .....	13
A.8.3	Sondernutzungserlaubnis Trink- und Abwasserleitungen .....	14
B.	Begründung .....	15
B.1	Sachverhalt .....	15
B.1.1	Gegenstand des Vorhabens .....	15
B.1.2	Verfahren .....	17
B.2	Verfahrensrechtliche Bewertung .....	18
B.2.1	Rechtsgrundlage .....	18
B.2.2	Zuständigkeit .....	19
B.3	Umweltverträglichkeit .....	19
B.4	Materiell-rechtliche Würdigung des Vorhabens .....	19
B.4.1	Planrechtfertigung .....	19
B.4.2	VV BAU und VV BAU-STE .....	21
B.4.3	Wasserhaushalt .....	21
B.4.3.1	Wasserrechtliche Erlaubnisse und Bewilligungen .....	21
B.4.3.2	Wasserbehörde des Landes Berlin .....	21
B.4.3.3	Berliner Wasserbetriebe (BWB) .....	22
B.4.4	Naturschutz und Landschaftspflege .....	23

B.4.5	Baubedingte Lärmimmissionen .....	23
B.4.6	Rückbau der Bahnsteige A und B des Regionalbahnhofs Karlshorst .....	30
B.4.7	Abfallwirtschaft, Altlasten und Bodenschutz.....	30
B.4.8	Straßen, Wege und Zufahrten .....	31
B.4.9	Denkmalschutz .....	33
B.4.10	Sonstige öffentliche Belange .....	33
B.4.10.1	Bauzeiten und Begrifflichkeiten .....	33
B.4.10.2	Flurstücke 308, 370 und der 383 der Flur 109 .....	34
B.5	Gesamtabwägung .....	34
B.6	Entscheidung über Gebühr und Auslagen .....	36
C.	Rechtsbehelfsbelehrung .....	37

Auf Antrag der DB Station&Service AG (Vorhabenträgerin) erlässt das Eisenbahn-Bundesamt nach § 18 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) i. V. m. § 74 Abs. 6 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) folgende

## Plangenehmigung

### A. Verfügender Teil

#### A.1 Genehmigung des Plans

Der Plan für das Vorhaben „S-Bahnhof Berlin-Karlshorst“, in dem Bezirk Lichtenberg des Landes Berlin, Bahn-km 6,700 bis 7,800 der Strecke 6004, Berlin Ostbahnhof - Erkner, wird mit den in dieser Genehmigung aufgeführten Nebenbestimmungen genehmigt.

Gegenstand des Vorhabens ist im Wesentlichen:

- die Grunderneuerung des S-Bahnsteiges und
- die Personenunterführung zum Carlsgarten sowie
- der Rückbau der Außenbahnsteige A und B des provisorischen Regionalbahnhofs Karlshorst und der Fußgängerüberführung vom S-Bahnsteig zum Bahnsteig B

#### A.2 Planunterlagen

Der Plan besteht aus folgenden Unterlagen:

Anlage	Unterlagen- bzw. Planbezeichnung	Bemerkung
1	Erläuterungsbericht vom 24.4.2017, 35 Seiten	genehmigt
2	Übersichtspläne vom 22.6.2017	nur zur Information
2.1	km 2,590 – km 12,422 der Strecke 6004, Maßstab 1:50.000	
2.2	km 5,916 – km 9,310 der Strecke 6004, Maßstab 1:5.000	
3	Lageplan vom 22.6.2017, Maßstab 1:500 Strecke 6004, km 7,000 bis km 7,746 (Endzustand)	genehmigt
4	Bauwerksverzeichnis vom 24.4.2017, 6 Blätter	genehmigt
5	Grunderwerbsplan vom 24.4.2017, Maßstab 1:1.000	genehmigt
6	Grunderwerbsverzeichnis vom 22.6.2017, 2 Seiten	genehmigt

Anlage	Unterlagen- bzw. Planbezeichnung	Bemerkung
7	Bauwerkspläne: EÜ Am Carls Garten, km 7,367 der Strecke 6004	
7.1	Draufsicht vom 24.4.2017, Maßstab 1:200	genehmigt
7.2	Schnitte, Ansicht vom 22.6.2016, Maßstab 1:100	genehmigt
8	Querschnitte vom 24.4.2017	
8.1	Querschnitt 1, km 7,236 der Strecke 6004, Maßstab 1:100	genehmigt
8.2	Querschnitt 2, km 7,306 der Strecke 6004, Maßstab 1:100	genehmigt
9	Baustelleneinrichtungs- und –erschließungsplan vom 24.4.2017 Strecke 6004, km 6,700 bis 7,584, Maßstab 1:1.000	genehmigt
10	Kabel- und Leitungsplan vom 24.4.2017 Strecke 6004 km 6,996 bis km 7,462, Maßstab 1:500	nur zur Information
11	Spurpläne vom 22.6.2016	
11.1	Bestand Bf. Karlshorst	nur zur Information
11.2	Endzustand Bf. Karlshorst	nur zur Information
12	Trassierungspläne vom 22.6.2016, Maßstab 1:500	
12.1	Strecke 6004: km 6,760 bis km 7,211	nur zur Information
12.2	Strecke 6004: km 7,211 bis km 7,663	nur zur Information
12.3	Strecke 6004: km 7,663 bis km 8,114	nur zur Information
13	Landschaftspflegerischer Begleitplan vom 24.4.2017	
13.1	LBP (Textteil) mit integrierter artenschutzrechtlicher Betrachtung Anhang 1: Maßnahmeblätter	genehmigt
13.2	Bestands und Konfliktpläne	
13.2.1	Strecke 6004: km 6,65 bis km 7,17	genehmigt
13.2.2	Strecke 6004: km 7,10 bis km 7,62	genehmigt
13.3	Maßnahmepläne	
13.3.1	Strecke 6004: km 6,65 bis km 7,17	genehmigt
13.3.2	Strecke 6004: km 7,10 bis km 7,62	genehmigt
14	Untersuchung zu baubedingten Schallimmissionen vom 22.6.2016	nur zur Information
15	Unterlage zur Regelung wasserrechtlicher Sachverhalte vom 24.4.2017	nur zur Information
15.1	Erläuterungsbericht mit Anhängen 01 bis 12	
15.2	Lagepläne	
15.2.1	Strecke 6004: km 7,131 bis km 7,226	
15.2.2	Strecke 6004: km 7,226 bis km 7,321	
15.2.3	Strecke 6004: km 7,321 bis km 7,416	
15.2.4	Strecke 6004: km 7,416 bis km 7,745	
15.3	Längsschnitt Füllkörperriegel, Strecke 6004: km 7,296 bis km 7,323	
16	Baugrundgutachten Geotechnik vom 9.10.2013	nur zur Information
17	Unterlage zum Brand- und Katastrophenschutz vom 20.10.2015	nur zur Information
18	Bodenverwertungs- und Entsorgungskonzept vom 25.11.2014	nur zur Information

Tabelle 1: Planunterlagen

Änderungen, die sich während des Plangenehmigungsverfahrens ergeben haben, sind in blau kenntlich gemacht.

### A.3 Besondere Entscheidungen

#### A.3.1 Wasserrechtliche Erlaubnisse und Bewilligungen

Gemäß § 8 Abs. 1 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) in Verbindung mit § 16 Berliner Wassergesetz (BWG) wird die

wasserrechtliche Erlaubnis

für die in Tabelle 2 aufgeführten Anlagen und die zugehörigen Entwässerungsanlagen erteilt.

lfd. Nr.	Bahnanlage	Einleitort	Einleitmenge
1	<ul style="list-style-type: none"><li>• <b>Bahnsteigdach</b> (km 7,297 bis km 7,322) mit Zufluss zu den Rigolenfüllkörpern mit 51 m<sup>3</sup> als Zwischenspeicher im S-Bahnsteig und Abfluss zum Mulden-Rigolen-System</li><li>• <b>Dach der Treppeneinhausung und des nicht überdachten Bahnsteigs</b> km 7,322 bis km 7,367 der Strecke 6004</li></ul>	Mulden-Rigolen-System km 7,376 bis km 7,381 der Strecke 6004	2,5 l/s

**Tabelle 2: Bahnanlagen, für die eine wasserrechtliche Erlaubnis erteilt wird**

Die Auflagen unter A.4.2 dieses Planfeststellungsbeschlusses sind zu beachten.

#### A.3.2 Konzentrationswirkung

Durch die Plangenehmigung wird die Zulässigkeit des Vorhabens einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen an anderen Anlagen im Hinblick auf alle von ihm betroffenen öffentlichen Belange festgestellt; neben der Plangenehmigung sind andere behördliche Entscheidungen, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen nicht erforderlich (§ 18 AEG i. V. m. § 74 Abs. 6 Satz 2 Halbsatz 1 VwVfG i. V. m. § 75 Abs. 1 VwVfG).

#### A.4 Nebenbestimmungen

##### **A.4.1 VV BAU und VV BAU-STE**

Die Regelungen der „Verwaltungsvorschrift über die Bauaufsicht im Ingenieurbau, Oberbau und Hochbau“ (VV BAU) und der „Verwaltungsvorschrift für die Bauaufsicht über Signal-, Telekommunikations- und elektrotechnische Anlagen“ (VV BAU-STE) sind zu beachten. Beim Eisenbahn-Bundesamt sind die hiernach erforderlichen Anzeigen einzureichen und die notwendigen Anträge zu stellen.

##### **A.4.2 Wasserwirtschaft und Gewässerschutz (s. B.4.3.2)**

1. Die Ausführungsplanung des Muldenrigolensystems der Entwässerung für den S-Bahnsteig und der Treppeneinhausung der Personenunterführung ist mit der Wasserbehörde des Landes Berlin einvernehmlich abzustimmen.
2. Havarien und Unfälle mit wassergefährdenden Stoffen im Einzugsgebiet der Versickerungsanlage sind der Wasserbehörde unverzüglich zu melden und schriftlich anzuzeigen. Es sind unverzüglich Maßnahmen zur Schadensabwehr einzuleiten. Boden- bzw. Gewässerverunreinigungen sind auf Kosten der Vorhabenträgerin gemäß den Anordnungen der zuständigen Behörde für den Vollzug des Bodenschutzgesetzes bzw. der Wasserbehörde unverzüglich zu beseitigen.
3. Die Vorhabenträgerin ist für die ordnungsgemäße bauliche Beschaffenheit der Anlage sowie deren Betriebssicherheit verantwortlich. Werden Mängel festgestellt, ist die Vorhabenträgerin verpflichtet, unverzüglich einen vorschriftsmäßigen Zustand wiederherzustellen.

##### **A.4.3 Naturschutz und Landschaftspflege**

Die Ausführungsplanung der Maßnahme 01\_A ist mit der unteren Naturschutzbehörde des Bezirks Lichtenberg abzustimmen (s. a. B.4.4).

##### **A.4.4 Baubedingte Lärmimmissionen**

###### **1. Allgemeine Regelungen**

Während der Bauzeit hat die Vorhabenträgerin zu gewährleisten, dass die „Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm – Geräuschimmissionen“ (nachfolgend AVV Baulärm genannt) vom 19.08.1970 (Beilage zum Bundesanzeiger Nr. 160 vom 01.09.1970) und das Landes-Immissionsschutzgesetz Berlin (LIImSchG Bln) vom 05.12.2005 (GVBl. S. 735), berichtigt am 13.01.2006 (GVBl. S. 42), geändert durch Gesetz vom 03.02.2010 (GVBl. S. 38) beachtet werden. Soweit Bauar-

beiten in den nach §§ 3 und 4 LImSchG Bln besonders geschützten Zeiten, d.h. an allen Tagen von 22.00 – 06.00 Uhr (Nachtruhe) sowie an Sonn- und gesetzlichen Feiertagen von 06.00 – 22.00 Uhr, durchgeführt werden sollen, ist hierzu nach § 10 LImSchG Bln ein Antrag auf Zulassung von Ausnahmen bei der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Umwelt zu stellen.

Nach dem Stand der Technik vermeidbare Beeinträchtigungen der Nachbarschaft durch Baulärm sind zu unterlassen.

## **2. Schallschutzmaßnahmen**

Zum Schutz der Anwohner vor Baulärm werden folgende Maßnahmen festgesetzt:

- a) Einsatz mobiler Abschirmungen, z.B. transportable Holzwände, bei kleinräumigen Tätigkeiten und eingesetzten Maschinen wie z. B. bei Arbeiten mit Presslufthämmern,
- b) Verzicht auf Rottenwarnanlagen und Einsatz fester Absperrungen bzw. Einsatz mobiler Funkwarnsysteme, soweit technisch und arbeitsschutzrechtlich vertretbar,

## **3. Überwachungsmaßnahmen**

Die Einhaltung der für die Baustellen geltenden Richtlinien und Vorschriften sowie der in diesem Beschluss angeordneten Auflagen hat die Vorhabenträgerin durch regelmäßige Baustellenkontrollen sicherzustellen. Die Durchführung und Ergebnisse der Kontrollen sind zu dokumentieren.

## **4. Baulärmverantwortlicher**

Die Vorhabenträgerin hat für die Zeit der Bauausführung, insbesondere zur Überwachung und Vorbeugung der durch die Baumaßnahmen hervorgerufenen Immissionen, einen Baulärmverantwortlichen einzusetzen. Dieser steht auch von Baulärm und bauzeitlichen Erschütterungen Betroffenen vor Ort als Ansprechpartner für Beschwerden zur Verfügung. Name und Erreichbarkeit des Verantwortlichen sind der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Umwelt (Immissionsschutzbehörde), der Planfeststellungsbehörde und den Anliegern rechtzeitig vor Baubeginn mitzuteilen.

## **5. Information der Anlieger**

Die Vorhabenträgerin hat die Bauablaufdaten, insbesondere den geplanten Beginn und die Dauer der Bauarbeiten und das geplante Ende der Baumaßnahmen sowie die Durchführung besonders lärm- und erschütterungsintensiver Bautätigkeiten, jeweils unverzüglich nach Kenntnis den Anliegern in geeigneter Weise mitzuteilen.



Absehbare Abweichungen von dem Zeitplan sind ebenfalls unverzüglich mitzuteilen. Die Benachrichtigung des Beginns der Bauarbeiten muss mindestens zwei Wochen vor dem vorgesehenen Beginn der Bauarbeiten erfolgen.

## **6. Detaillierte Baulärmprognosen**

Die Vorhabenträgerin ist verpflichtet, zur Ermittlung der in der Nachbarschaft zu erwartenden baubedingten Lärmimmissionen rechtzeitig vor dem Beginn der Bauarbeiten und nachfolgend jeweils im Abstand von 3 Monaten unter Kenntnis der genauen Bauabläufe und der einzusetzenden Maschinen schalltechnische Prognosen (Quartalsprognosen) zu erstellen. Bei erkennbaren Immissionskonflikten ist zu prüfen, ob durch Anwendung weniger geräuschintensiver Bauverfahren, Verlagerung von Maschinenaufstellorten oder temporäre Abschirmmaßnahmen (z.B. Verwendung von Erdaushub als Schallschutzwall) u.a. eine Konfliktreduzierung erreicht werden kann, soweit dies technisch möglich sowie wirtschaftlich vertretbar ist.

Im Ergebnis dieser Berechnungen sind für alle Gebäudefassaden etagen genau (nachfolgend Immissionsorte genannt) die Tage gesondert auszuweisen, an denen der Beurteilungspegel den jeweils heranzuziehendem Immissionsrichtwert nach Nr. 3.1.1 der AVV Baulärm überschreitet. Dabei ist der jeweils ermittelte zugehörige Beurteilungspegel mit anzugeben.

## **7. Entschädigungsregelungen**

### **a) Bereitstellung von Ersatzwohnraum**

Den betroffenen Anwohnern steht gegen die Vorhabenträgerin ein Anspruch auf Bereitstellung von Ersatzwohnraum wegen unzumutbarer baubedingter Lärmbeeinträchtigungen zu für Immissionsorte nach vorstehender Nr. 6 für Tage mit einem Beurteilungspegel tags von mehr als 70 dB(A) bezogen auf Wohnräume.

### **b) Entschädigung in Geld**

Den betroffenen Eigentümern steht gegen die Vorhabenträgerin ein Anspruch auf Zahlung einer angemessenen Entschädigung in Geld wegen unzumutbarer baubedingter Lärmbeeinträchtigungen in folgenden Fällen zu:

1. für Immissionsorte nach vorstehender Nr. 6 für die Anzahl der Tage mit einem Beurteilungspegel tags von mehr als 67 dB(A) bis zu 70 dB(A) bezogen auf Wohnräume,

2. für Immissionsorte nach vorstehender Nr. 6 für die Anzahl der Tage mit einem Beurteilungspegel tags von mehr als 67 dB(A) bezogen auf Behandlungs- und Untersuchungsräume in Arztpraxen sowie Unterrichtsräume,
3. für Immissionsorte nach vorstehender Nr. 6 für die Anzahl der Tage mit einem Beurteilungspegel von mehr als 72 dB(A) bezogen auf Büro- und Gewerberäume ohne Eigenlärm,
4. für Immissionsorte nach vorstehender Nr. 6 für die Anzahl der Tage in den Monaten April bis September, an denen der Beurteilungspegel den jeweils nach Nr. 3.1.1 der AVV Baulärm heranzuziehenden Immissionsrichtwert tagsüber für Außenwohnbereiche überschreitet.

Der Anspruch entfällt jedoch für Tage, an denen nach lit. a) Ersatzwohnraum bereitgestellt wurde.

Bei der Bemessung der Entschädigungshöhe sind zu berücksichtigen:

- die Höhe der Überschreitung der gem. vorstehender Nr. 7b Ziff. 1 bis 4 jeweils zutreffenden Werte durch den Baulärmpegel als energieäquivalenter Mittelwert der nach Nr. 6 ermittelten Baulärmpegel. In diese Mittelung einzubeziehen sind ausschließlich die Pegel, die die unter Nr. 7b Ziff. 1 bis 4 genannten Werte überschreiten,
- die Anzahl der Tage, die in diese Mittelung eingeflossen sind. Tage, an denen Ersatzwohnraum nach Nr. 7a bereitgestellt wird, sind hierbei nicht zu berücksichtigen.

Die Höhe der Entschädigung ist mit dem Eigentümer zu vereinbaren. Soweit der Anspruchsberechtigte und die Vorhabenträgerin über die Höhe der Entschädigung keine Einigung erzielen, erfolgt eine Entscheidung in einem gesonderten Entschädigungsverfahren durch die nach Landesrecht zuständige Behörde.

#### **A.4.5 Abfallwirtschaft, Altlasten und Bodenschutz (s. a. B.4.7)**

1. Das Entsorgungskonzept hat mindestens 4 Wochen vor Baubeginn der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Umwelt, Abfallbehörde – IX B 2, Brückenstraße 6, 10179 Berlin (Tel.: 9025-2287 bzw. 9025 – 2371 oder Fax: 9025-2979) zur Prüfung und Abstimmung vor zu liegen.
2. Das Formblatt „Protokoll zum Abfallanfall“ hat spätestens eine Woche vor Beginn der Bauarbeiten der Abfallbehörde vorzuliegen.

3. Das Protokoll zum Abfallanfall ist mindestens 1 Woche vor Beginn der Bautätigkeiten der Abfallbehörde vorzulegen. Vor Beginn der Bautätigkeiten sind der Abfallbehörde des Landes Berlin aktuelle Analysedaten vorzulegen, auf dessen Basis einzelne Abfallfraktionen mit definierten Abfallmengen einer Abfallschlüsselnummer entsprechend der Abfallverzeichnisverordnung (AVV) zugeordnet werden können. Die Probenahme der Abfälle hat sich am „Leitfaden zur Probenahme und Untersuchung von mineralischen Abfällen im Hoch- und Tiefbau“ zu orientieren.
4. Die PN 98 als „Richtlinie für das Vorgehen bei physikalischen, chemischen und biologischen Untersuchungen im Zusammenhang mit der Verwertung/Beseitigung von Abfällen“ ist zu beachten. (Sie wurde unter Berücksichtigung der Berliner und Brandenburger Belange von der SBB als Informationsblatt herausgegeben, siehe [www.sbb-mbh.de](http://www.sbb-mbh.de)).
5. Durchzuführende Abfalluntersuchungen haben sich am „Leitfaden zur Probenahme und Untersuchung von mineralischen Abfällen im Hoch- und Tiefbau“ zu orientieren.
6. Besteht die Absicht auf Grund beengter Platzverhältnisse oder homogener Schadstoffverteilung von der üblichen Haufwerksbeprobung oder maximalen Abfallmenge abzuweichen, ist in jedem Fall das weitere Vorgehen mit der Abfallbehörde abzustimmen (z.B. Einzelfallentscheidung über Materialbeprobung und/oder Rasterfeldbeprobung).
7. Die Beprobung der Schotter-Feinfraktion (0 bis <22,4 mm) erfolgt in Rasterfeldern (= Schwellenfächer). Das Probenmaterial wird über Schürfe mittels Schottergabel/Schaufel und Quadratlochsieb gewonnen. Die Schürfe werden jeweils über die gesamte Mächtigkeit des Schotterbetts ausgeführt.

Nähergehende Hinweise zum Umgang und zur Entsorgung von Abfällen, die bei Baumaßnahmen im Land Berlin anfallen, sind in den geltenden Merkblättern unter <http://www.stadtentwicklung.berlin.de/umwelt/abfallwirtschaft/de/bauabfall/merkblaetter.shtml> zu finden.

#### **A.4.6 Unterrichtungspflichten**

Die Zeitpunkte des Baubeginns und der Fertigstellung sind

- dem Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Berlin
- der Senatsverwaltung von Berlin
- dem Bezirksamt Lichtenberg von Berlin

möglichst frühzeitig schriftlich bekannt zu geben.

#### **A.4.7 Denkmalschutz (s.a. B.4.9)**

1. Rechtzeitig vor Baubeginn ist die Ausführungsplanung zur Sanierung des Bahnsteigdachs und der auf dem Bahnsteig befindlichen Gebäude mit der Unteren Denkmalschutzbehörde einvernehmlich abzustimmen.
2. Für die Sanierung der Stützen und der Dachkonstruktion ist eine restauratorische Farbuntersuchung der bauzeitlichen Farbgebung durchzuführen und der Unteren Denkmalschutzbehörde vorzulegen. Auf der Grundlage der Ergebnisse ist ein Farbkonzept zu erstellen und mit der Unteren Denkmalbehörde abzustimmen.
3. Die Materialien für die Reparatur oder Ergänzung der Gebäude (Steine, Fliesen, Fugemörtel u.a.) sind mit der unteren Denkmalschutzbehörde des Bezirksamts Lichtenberg von Berlin vor Ort zu bemustern.
4. Die untere Denkmalschutzbehörde ist zu der Schlussabnahme zu einzuladen.

#### **A.5 Zusagen der Vorhabenträgerin**

##### **A.5.1 Bauablauf in den Sommerferien**

Die Vorhabenträgerin sichert zu, die Arbeiten am S-Bahnsteig des Bahnhofs Karlshorst in den Sommerferien durchzuführen (s. a. B.4.10).

##### **A.5.2 Behindertenstellplatz**

Die Vorhabenträgerin sichert zu, dass mindestens 1 Behindertenstellplatz während der Bauzeit erhalten bleibt. Der zweite vorhandene Behindertenstellplatz wird während der Bauphase als CarSharing-eMobility-Stellplatz genutzt (s. a. B.4.8).

Der Hinweis zur Beantragung der verkehrsrechtlichen Anordnungen wird von der Vorhabenträgerin zur Kenntnis genommen.

##### **A.5.3 Fahrradabstellanlagen**

Die Vorhabenträgerin sichert zu, die Fahrradabstellanlagen am Ausgang Stolzenfelsstraße der Personenunterführung sowie am Ausgang Stolzenfelsstraße/ Treskowallee des Empfangsgebäudes zum S-Bahnhof Karlshorst für die Bauzeit vollständig zu erhalten. Im Bereich des Empfangsgebäudes in Richtung „Am Carlsgarten“ werden bauzeitlich zusätzliche Stellplätze errichtet (s. a. Ziffer 7 unter B.4.8).

#### **A.5.4 Berliner Wasserbetriebe**

Die Vorhabenträgerin wird sich rechtzeitig vor Baubeginn zur Planung und Ausführung der Arbeiten an den öffentlichen Straßenabläufe im Vorplatzbereich "Am Carls-garten" (linksseitig der vorhandenen Straßenabläufe nebst Sammelleitungen) mit den Berliner Wasserbetrieben (BWB) abstimmen (s. a. B.4.3.3).

Der zusätzliche Hausanschluss der Entwässerung der Personenunterführung an die Sammelleitungen im Bereich "Am Carls-garten" ist bei den Berliner Wasserbetrieben zu beantragen.

#### **A.6 Entscheidung über Einwendungen, Forderungen, Hinweise und Anträge**

Die Einwendungen der Betroffenen und der sonstigen Einwender sowie die von Behörden und Stellen geäußerten Forderungen, Hinweise und Anträge werden zurückgewiesen, soweit ihnen nicht entsprochen wurde oder sie sich nicht auf andere Weise erledigt haben.

#### **A.7 Gebühr und Auslagen**

Die Gebühr und die Auslagen für das Verfahren trägt die Vorhabenträgerin. Die Höhe der Gebühr und der Auslagen wird in einem gesonderten Bescheid festgesetzt.

#### **A.8 Hinweise**

##### **A.8.1 Kampfmittel**

Das Merkblatt zur Ermittlung und Bergung von Kampfmitteln im Land Berlin ist zu beachten:

<http://www.stadtentwicklung.berlin.de/service/formulare/de/kampfmittel.shtml>.

Bei einem Auffinden von munitionsverdächtigen Gegenständen auf den von dem Bauvorhaben und den LBP-Maßnahmen betroffenen Flächen sind die Arbeiten sofort zu unterbrechen, und die für die Beseitigung von Kampfmitteln nächstgelegene Polizeidienststelle ist unter der Notrufnummer 110 zu verständigen. Der Fundort ist bis zum Eintreffen der Ordnungskräfte oder der Polizei zu sichern.

##### **A.8.2 Baustelleneinrichtungsflächen**

Für die Baustelleneinrichtungsflächen ist ein Antrag auf Sondernutzung beim Ordnungsamt des Bezirks Lichtenberg von Berlin zu stellen.

### **A.8.3 Sondernutzungserlaubnis Trink- und Abwasserleitungen**

Für die Verlegung der TW- und AW-Leitungen im Bereich des Empfangsgebäudes ist eine Sondernutzungserlaubnis zu beantragen (s.a. B.4.8 Ziffer 5).

## **B. Begründung**

### **B.1 Sachverhalt**

#### **B.1.1 Gegenstand des Vorhabens**

Das Bauvorhaben S-Bahnhof Berlin-Karlshorst hat die Änderung des S-Bahnsteigs und der Personenunterführung zum Carlsgarten des S-Bahnhofs Karlshorst sowie den Rückbau der provisorischen Regionalbahnsteige A und B einschließlich der Fußgängerüberführung zum Bahnsteig B zum Gegenstand. Die Anlagen liegen bei Bahn-km 6,700 bis 7,800 der zweigleisigen Strecke 6004: Berlin Ostbahnhof - Erkner in Berlin Karlshorst.

Die parallel verlaufende zweigleisige elektrifizierte Strecke 6153 Berlin – Guben gehört zum transeuropäischen Eisenbahnnetz (HGV). Die Bahnsteige A und B sowie die Personenüberführung des kurz nach Mauerbau errichteten provisorischen Regionalbahnhofs werden nach der Inbetriebnahme des Regionalbahnhofs Berlin-Ostkreuz zum Fahrplanwechsel Dezember 2017 ersatzlos zurückgebaut.

#### **Historie**

Der Bahnhof wurde am 1. Mai 1895 an der Niederschlesisch-Märkischen Bahn unter dem Namen Carlshorst in Betrieb genommen, zunächst weniger für den Vorortverkehr als vielmehr für die Besucher der 1893/1894 errichteten Hindernisrennbahn. Eigens hierfür wurde ein sechsgleisiger Kopfbahnhof neben dem Vorortbahnsteig gebaut – mit einem Empfangspavillon für den Kaiser. 1901 erfolgte die Umbenennung in Karlshorst. Mit der Hochlegung der Strecke bis 1902 entstanden das heutige Empfangsgebäude und die Brücke über die jetzige Treskowallee. 1928 wurde der elektrische S-Bahn-Betrieb auf der Strecke zwischen Erkner und Potsdam aufgenommen.

Nach dem Zweiten Weltkrieg, im Juli 1945, wurden die Gleise der Strecke kurzzeitig auf russische Breitspur umgespurt. Die Rückumspurung auf Normalspur erfolgte im September des gleichen Jahres. Da die Strecke die wichtigste Verbindung in die UdSSR darstellte, blieben die Fernbahngleise von der Demontage verschont, es wurden dagegen beide Vorortgleise entfernt. Erst 1947 konnten S-Bahn-Züge die wieder neu verlegten Gleise benutzen und so auch Karlshorst wieder anfahren.

Nach dem Mauerbau am 13. August 1961 bekam der Bahnhof einen Regionalbahnsteig. Da die S-Bahnzüge nach Potsdam nicht mehr durch West-Berlin fahren konnten, mussten neue Pendelzüge zwischen Ost-Berlin und Potsdam über

den Außenring geleitet werden. Karlshorst bot sich als am besten geeigneter Bahnhof für diese „Sputnik“ genannten Züge an. Außerdem hielten zu DDR-Zeiten einige Züge nach Frankfurt (Oder) im Bahnhof. Zu bestimmten Zeiten war Karlshorst auch Endpunkt einiger D-Züge, wenn die Kapazität der anderen Berliner Fernbahnhöfe nicht ausreichte.

Der Regionalbahnhof blieb immer ein Provisorium. Das zeigt sich vor allem in der Anbindung des Bahnsteigs für Züge aus Richtung Osten, der umständlich über eine Fußgängerbrücke am hinteren Ende des S-Bahnsteigs zu erreichen ist. Im Jahr 2007 ersetzte die Vorhabenträgerin die Fernbahnüberbauten über der Treskowallee wegen Baufälligkeit durch Hilfsbrücken. Zwischen Mai 2010 und Mai 2011 wurde der östliche Zugangstunnel nach Norden zur Stolzenfelsstraße verlängert und dort ein kleiner Vorplatz angelegt, wodurch der Bahnhof einen weiteren Zugang zum S-Bahnsteig erhielt.<sup>1</sup>

Im Planfeststellungsbeschluss „EÜ Treskowallee“, Az.: 511ppü/004-111.101-2071 vom 14.10.2011 (Kap. B.4.2.3.4) wurde festgelegt, dass der Regionalhalt im Bahnhof Karlshorst bis zur Eröffnung des Regionalbahnsteigs im Bahnhof Ostkreuz erhalten bleiben muss. Das Datum der Inbetriebnahme des Regionalbahnhofs Ostkreuz musste um ein Jahr auf den Fahrplanwechsel im Dezember 2017 verschoben werden.

### **Technischer Plan**

Der Bahnsteig des S-Bahnhofs Karlshorst wird dem Stand der Technik entsprechend umgebaut. Hierzu wird der bestehende Bahnsteig zurückgebaut, auf die erforderliche Länge von 140 m gekürzt und die Bahnsteigausstattung, die Beleuchtung, sowie das Gebäude der Aufsicht grundhaft erneuert. Das Bahnsteigdach wird saniert, es bleibt erhalten. Die Beleuchtung, die Bahnsteigausstattung sowie die Sanierung des Ausichtsgebäudes und des Bahnsteigdaches sind nicht genehmigungspflichtig nach § 18 AEG und daher nicht Gegenstand des Vorhabens.

Des Weiteren werden der Zugang zum S-Bahnsteig, die östlich des Bahnsteigs gelegene Personenunterführung zum Carlsgarten und zur Stolzenfelsstraße sowie die Personenunterführung selbst erneuert.

Die Niederschlagsentwässerung des S-Bahnsteigs und des östlichen Treppenzugangs erfolgt nach dem Umbau über ein neu zu erstellendes Muldenrigolensystem auf dem Bahngelände. Die Entwässerung der

---

<sup>1</sup>[https://de.wikipedia.org/wiki/Bahnhof\\_Berlin-Karlshorst](https://de.wikipedia.org/wiki/Bahnhof_Berlin-Karlshorst)



Personenunterführung erfolgt über das städtische Entwässerungsnetz wie bereits im Istzustand.

Zudem ist der Rückbau der Regionalbahnsteige A und B und der Fußgängerüberführung vom S-Bahnsteig zum Bahnsteig A geplant. Der Rückbau der Bahnsteige A und B erfolgt jedoch erst nach der Inbetriebnahme des Regionalbahnhaltes im Bahnhof Ostkreuz. Bis zu diesem Zeitpunkt müssen die als Provisorium errichteten und nicht behindertengerechten Verkehrsanlagen des Regionalbahnhaltes Karlshorst erhalten bleiben. Die Inbetriebnahme des Regionalbahnhaltes im Bahnhof Ostkreuz wird zum Fahrplanwechsel im Dezember 2017 erfolgen.

### **Eingriffe in Natur und Landschaft**

Die durch das Vorhaben verursachten Eingriffe in Natur und Landschaft werden durch folgende Maßnahmen vermieden, vermindert bzw. kompensiert:

- 01\_V: Schutz vom Gehölzbeständen
- 02\_V: Schutz von Einzelbäumen
- 03\_VA: Errichtung eines Reptilienzauns
- 04\_VA: Vegetationsbeseitigung und Vergrümmungsmahd
- 05\_VA: Umweltfachliche Bauüberwachung
- 01\_A: Gehölzpflanzungen
- 01\_W: Wiederherstellen von bauzeitlich beanspruchten und überformten Flächen.

### **B.1.2 Verfahren**

Die DB Station&Service AG (Vorhabenträgerin) hat mit Schreiben vom 09.06.2016, Az. I.SV-O-I (2), eine Entscheidung nach § 18 AEG i. V. m. § 74 Abs. 6 VwVfG für das Vorhaben „S-Bahnhof Berlin-Karlshorst“ beantragt. Der Antrag ist am 23.06.2016 beim Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Berlin, eingegangen.

Mit Schreiben vom 29.6.2016 wurde die Vorhabenträgerin um Überarbeitung der Planunterlagen gebeten. Die Unterlagen wurden mit Schreiben vom 11.7.2016 wieder vorgelegt.

Mit verfahrensleitender Verfügung vom 11.7.2016, Az. 511pph/090-2301#001, hat das Eisenbahn-Bundesamt festgestellt, dass für das gegenständliche Vorhaben keine

Verpflichtung auf Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht (§ 3a Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)).

Das Eisenbahn-Bundesamt hat im Plangenehmigungsverfahren Stellungnahmen von Trägern öffentlicher Belange eingeholt.

Folgende Stellungnahmen enthalten Bedenken, Forderungen oder Empfehlungen:

Lfd. Nr.	Bezeichnung
1.	Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Umwelt Stellungnahmen vom <ul style="list-style-type: none"><li>• 31.8.2017, Az.: GR b 12, und</li><li>• 3.3.2017, Az. VIII D 25</li></ul>
2.	Bezirksamt Lichtenberg von Berlin Stellungnahme vom 8.8.2016, Az. 360-2016-1832-BWA4
3.	Berliner Wasserbetriebe Stellungnahme vom 5.8.2016, Az. PB-C/Pa

Tabelle 3: Stellungnahmen, die Bedenken, Forderungen oder Empfehlungen enthalten

Dem Eisenbahn-Bundesamt liegen die Zustimmungen der von dem Vorhaben in eigenen Rechten Betroffenen vor.

## B.2 Verfahrensrechtliche Bewertung

### B.2.1 Rechtsgrundlage

Rechtsgrundlage für die vorliegende planungsrechtliche Entscheidung ist § 18 AEG i. V. m. § 74 Abs. 6 VwVfG. Betriebsanlagen der Eisenbahn einschließlich der Bahnstromfernleitungen dürfen nur gebaut oder geändert werden, wenn der Plan zuvor festgestellt worden ist. Bei der Planfeststellung sind die von dem Vorhaben betroffenen öffentlichen und privaten Belange einschließlich der Umweltverträglichkeit im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen.

An Stelle eines Planfeststellungsbeschlusses kann gemäß § 18 AEG i. V. m. § 74 Abs. 6 VwVfG eine Plangenehmigung erteilt werden, wenn

1. Rechte anderer nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt werden oder die Betroffenen sich mit der Inanspruchnahme ihres Eigentums oder eines anderen Rechts schriftlich einverstanden erklärt haben,
2. mit den Trägern öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich berührt wird, das Benehmen hergestellt worden ist und
3. nicht andere Rechtsvorschriften eine Öffentlichkeitsbeteiligung vorschreiben, die den Anforderungen des § 73 Abs. 3 Satz 1 und Absatz 4 bis 7 VwVfG entsprechen muss.

## **B.2.2 Zuständigkeit**

Gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 Ziffer 1 und Abs. 2 Gesetz über die Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes (BEVVG) ist das Eisenbahn-Bundesamt für den Erlass einer planungsrechtlichen Entscheidung nach § 18 AEG i. V. m. § 74 Abs. 6 VwVfG für Betriebsanlagen von Eisenbahnen des Bundes zuständig. Das Vorhaben bezieht sich auf Betriebsanlagen der Eisenbahninfrastrukturbetreiberin DB Station & Service AG.

## **B.3 Umweltverträglichkeit**

Gemäß §§ 3a ff. Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) sind die dort in Bezug genommenen Vorhaben einem sogenannten Screening-Verfahren (einer Vorprüfung des Einzelfalles, ob zur Genehmigung des Vorhabens eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist) zu unterziehen.

Das antragsgegenständliche Verfahren betrifft den Bau einer sonstigen Betriebsanlage von Eisenbahnen im Sinne von Nr. 14.8 der Anlage 1 zum UVPG. Daher war eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles nach § 3c Satz 1 UVPG durchzuführen.

Das Eisenbahn-Bundesamt hat mit verfahrensleitender Verfügung vom 11.7.2016, Az. 511pph/090-2301#001, festgestellt dass von dem Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen ausgehen, so dass eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

## **B.4 Materiell-rechtliche Würdigung des Vorhabens**

### **B.4.1 Planrechtfertigung**

Grundlage der Planung ist die dem Stand der Technik entsprechende Erneuerung des Bahnsteigs des S-Bahnhofs Karlshorst, des Bahnsteigzugangs über die Personenunterführung „Zum Carlsgarten“ und die Personenunterführung „Zum Carlsgarten“ selbst. Durch das Vorhaben werden die funktionalen Anforderungen an eine moderne Verkehrsstation der S-Bahn bedarfsgerecht umgesetzt.

Des Weiteren ist der Rückbau der Regionalbahnsteige A und B und der Fußgängerüberführung vom S-Bahnsteig zum Bahnsteig A geplant. Diese werden durch den Regionalbahnhof am Ostkreuz in verbesserter Form ersetzt. Die Bahnanbindung von Karlshorst ist durch den S-Bahnhof Karlshorst sichergestellt. Damit endet ein Provisorium, welches nunmehr 56 Jahre andauert (s. dazu die Historie unter B.1.1). Die Fußgängerbrücke zu den Regionalbahnsteigen ist stark instandsetzungsbedürftig.

Nach der Aussage der Vorhabenträgerin sind insbesondere die Schweißnähte der Fußgängerüberführung marode.

Auch das Regionalverkehrskonzept des Landes Berlin sieht zeitgleich mit der Inbetriebnahme des Regionalbahnhalts im Bahnhof Ostkreuz die Auflassung des Regionalbahnhaltes Karlshorst vor. Bis zur Inbetriebnahme des Regionalbahnhalts im Bahnhof Ostkreuz sollen die als Provisorium errichteten und nicht behindertengerechten Verkehrsanlagen des Regionalbahnhaltes Karlshorst erhalten bleiben. Die Inbetriebnahme des Regionalbahnhalts im Bahnhof Ostkreuz ist zum Fahrplanwechsel im Dezember 2017 geplant. Durch die neue Umsteigemöglichkeit vom Regionalverkehr auf den S-Bahnring im Bahnhof Berlin-Ostkreuz wird eine weitere Attraktivitätssteigerung des Verkehrsangebots der Eisenbahn in Berlin erreicht.

Die Planfeststellungsbehörde hat geprüft, ob es zum Rückbau der Personenverkehrsanlagen des Regionalbahnhalts einer vorherigen Genehmigung zur Stilllegung dieser Anlagen nach § 11 AEG bedurft hätte. Dies war zu verneinen. Zwar handelt es sich bei Bahnsteigen und Zugangswegen für Fahrgäste um Serviceeinrichtungen im Sinne der Anlage 2 zu den §§ 10 – 14 ERegG. Die dauernde Einstellung des Betriebes einer Serviceeinrichtung bedarf seit dem 02.09.2016 gemäß § 11 Satz 2 AEG einer Genehmigung des Eisenbahn-Bundesamtes, Diese kann nicht in der Plangenehmigung erteilt werden, sondern wäre Voraussetzung für die Rechtmäßigkeit einer Plangenehmigung (Urteil des BVerwG vom 25.05.2016, Az. 3 C 2.15, Urteilsabdruck Rz. 27). Das Stilllegungsverfahren nach § 11 AEG ist jedoch nur dazu bestimmt, die Interessen Dritter zu schützen, die ernsthaft gewillt sind, die Infrastruktureinrichtung zu übernehmen (Urteil des BVerwG vom 25.05.2016, a.a.O., Rz. 24). Der Betrieb auf der Strecke 6153 wird durch die Auflassung des Regionalbahnhalts in Karlshorst und dessen Ersatz durch Ostkreuz jedoch nicht betroffen, und eine bloße Übernahme der Personenverkehrsanlagen durch einen Dritten ist nicht möglich. Daher ist nach der vorläufigen Arbeitsanweisung des Eisenbahn-Bundesamtes zur Neuregelung des § 11 AEG die kleinste zu betrachtende Einheit das Gleis; ein Verfahren für die Genehmigung nur von Zusatzausstattungen ist nicht notwendig. Aus diesem Grund schützt § 11 AEG nicht Interessen von Gebietskörperschaften oder von Fahrgästen (Hermes, Münchener Kommentar zum AEG, 2. Aufl. 2014, § 11, Rn. 91).

Die Planung dient dem Erhalt der Verfügbarkeit der Anlagen des Bahnhofs Karlshorst entsprechend dem Stand der Technik. Sie ist damit „vernünftigerweise geboten“ im Sinne des Fachplanungsrechts

## **B.4.2 VV BAU und VV BAU-STE**

Im verfügbaren Teil ist der Vorhabenträgerin aufgegeben, rechtzeitig vor Baubeginn die nach der VV BAU und der VV BAU-STE erforderlichen Anzeigen einzureichen und die notwendigen Anträge zu stellen. Es ist sachgerecht, die fachtechnische Prüfung der Ausführungsplanung zum Gegenstand eines gesonderten Verfahrens, das in den genannten Verwaltungsvorschriften dargestellt ist, zu machen. Im fachplanungsrechtlichen Verfahren sind die unter B.3 und B.4 genannten Beziehungen zur Umwelt, zu öffentlichen Belangen und privaten Rechten zu prüfen. Gegenstand des bauaufsichtlichen Verfahrens ist dagegen, dass das Vorhaben in jeder Hinsicht den Regelwerken der Technik entspricht.

## **B.4.3 Wasserhaushalt**

### **B.4.3.1 Wasserrechtliche Erlaubnisse und Bewilligungen**

Die Zuständigkeit für die wasserrechtlichen Erlaubnisse unter A.3.1 ergibt sich aus § 19 Wasserhaushaltsgesetz (WHG). Hiernach entscheidet bei einem Vorhaben, für das ein Planfeststellungsverfahren durchgeführt wird, die Planfeststellungsbehörde über die Erteilung der Erlaubnis einer vorhabenbedingten Gewässerbenutzung.

Unter A.3.1 werden der Vorhabenträgerin die wasserrechtlichen Erlaubnisse für die geplanten Entwässerungsanlagen erteilt. Sollten sich Änderungen ergeben, sind diese unverzüglich der Planfeststellungsbehörde und der Wasserbehörde des Landes Berlin mitzuteilen.

Gemäß §§ 8 und 9 WHG bedurfte das beantragte Vorhaben der Erteilung wasserrechtlichen Erlaubnisse durch die Planfeststellungsbehörde. Die beantragten Erlaubnisse für das Ableiten und Einleiten des Niederschlagswassers in die Versickerungsanlagen der Gleis- und Bahnsteiganlagen waren zu erteilen, weil mit den vorgelegten Unterlagen in Verbindung mit den Auflagen unter A.4.2 sichergestellt ist, dass die Gewässer in Übereinstimmung mit der notwendigen Bewirtschaftung des Wasserhaushaltes im Sinne von §§ 1 und 12 WHG benutzt werden.

### **B.4.3.2 Wasserbehörde des Landes Berlin**

Mit Schreiben vom 31.8.2016 trägt die Wasserbehörde des Landes Berlin (Senatsverwaltung für Umwelt, Verkehr und Klimaschutz) erhebliche grundsätzliche Einwände gegen das Bauvorhaben vor. Das Vorhaben befindet sich in der Schutzzone IIIA des Wasserschutzgebietes Wuhlheide/Kaulsdorf. Es wird die Überarbeitung der Planunterlagen in Übereinstimmung mit der Wasserschutzgebietsverordnung Wuhlheide/Kaulsdorf gefordert. Dem ist die Vorhabenträgerin in Abstimmung mit der Wasserbehörde nachgekommen.

Das anfallende Niederschlagswasser auf dem Bahnsteig und der Treppeneinhausung des Bahnsteigzugangs Ost der Personenunterführung vom Carlsgarten und der Stolzenfelsstraße wird über ein Muldenrigolensystem in Kombination mit einem Regenrückhaltebecken versickert.

Die neuen Bahnseitengräben im Bereich der zurückzubauenden Regionalbahnsteige A und B bedürfen keiner wasserrechtlichen Erlaubnis. Hier wird das anfallende Niederschlagswasser direkt vor Ort versickert.

Mit Schreiben vom 3.3.2017 teilt die Wasserbehörde der Senatsverwaltung von Berlin mit, dass nunmehr keine Bedenken gegen das Vorhaben an sich bestehen.

Zudem werden Forderungen bezüglich der Ausführungsplanung und der Unterhaltung zum Muldenrigolensystem und der dazugehörigen Versickerungsflächen gestellt.

Für die Durchführung der Bauarbeiten werden Forderungen in Bezug auf den Umgang und die Reinhaltung des anstehenden Bodens sowie des einzubauenden Materials gestellt. Es wird auf die Einhaltung der einschlägigen Gesetze und Verordnungen verwiesen.

Der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln im Bereich der Versickerungsanlagen ist untersagt.

#### **Entscheidung:**

Die Ausführungsplanung des Muldenrigolensystems ist mit der Wasserbehörde des Landes Berlin einvernehmlich abzustimmen (s. A.4.2).

Die Hinweise zur ordnungsgemäßen grundwasserschonenden Bauweise und zur Unterhaltung des Muldenrigolensystems sind von der Vorhabenträgerin zu beachten (s. A.4.2).

#### **B.4.3.3 Berliner Wasserbetriebe (BWB)**

Mit Schreiben vom 5.8.2017 teilen die BWB mit, dass die Trinkwasserleitung im Bereich des Vorplatzes "Am Carlsgarten" in den Planunterlagen fehlt. Diese wurde mit der Änderung der Planunterlagen von der Vorhabenträgerin ergänzt.

Die Kennzeichnung des Regenwasserkanals DN 300, der Abwasserdruckrohrleitung DN 900 sowie der Schmutzwasserkanal DN 200 mit "W" wurde ebenfalls korrigiert.

Folgende Forderungen bezüglich der Bauarbeiten werden gestellt:

1. Die Arbeiten an den öffentlichen Straßenabläufen im Vorplatzbereich "Am Carlsgarten" (linksseitig der vorhandenen Straßenabläufe nebst Sammelleitungen) dürfen nur von den BWB durchgeführt werden. Die BWB sind frühzeitig schriftlich zu informieren.
2. Der Anschluss der Entwässerung der Personenunterführung an die Sammelleitungen der Abläufe im Bereich "Am Carlsgarten" ist betrieblich nicht zulässig. Stattdessen soll ein Anschluss an den öffentlichen Regenwasserkanal DN 300 erfolgen, wozu ein neuer Hausanschluss erforderlich ist. Hierfür ist bei den BWB frühzeitig ein entsprechender Antrag zu stellen.

## **Entscheidung**

### **Zu 1.:**

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Vorhabenträgerin wird sich mit den BWB bzgl. der Planung und der Ausführung der erforderlichen Arbeiten rechtzeitig vor Baubeginn abstimmen (s. A.5.4).

### **Zu 2.:**

Die Vorhabenträgerin hat die Planung der Entwässerung der Personenunterführung an die Sammelleitungen im Bereich "Am Carlsgarten" in Abstimmung mit den BWB geändert. Der zusätzliche Hausanschluss wird bei den BWB beantragt (s. A.5.4).

## **B.4.4 Naturschutz und Landschaftspflege**

Mit Schreiben vom 31.8.2016 fordert die oberste Naturschutzbehörde des Landes Berlin (Senatsverwaltung für Umwelt, Verkehr und Klimaschutz) die Abstimmung der zu pflanzenden Baumarten der Maßnahme 01\_A (Gehölzpflanzung).

### **Entscheidung:**

Der Vorhabenträgerin wird die Auflage erteilt, die Ausführungsplanung der Maßnahme 01\_A mit der unteren Naturschutzbehörde des Bezirks Lichtenberg abzustimmen (s. A.4.3).

## **B.4.5 Baubedingte Lärmimmissionen**

Mit Schreiben vom 31.8.2016 teilt die Abteilung IX Umweltpolitik Immissionsschutz der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Umwelt mit, dass der frühe Planungsstand keine abschließende Betrachtung ermöglicht, es werden sachgerecht Überschreitungen der nächtlichen Immissionsrichtwerte der AW Baulärm von bis zu 51 dB ausgewiesen. Durch die Größenordnung der Überschreitungen, auf die etwaige Variationen oder Ungenauigkeiten der verwendeten Emissionspegel keinen Einfluss haben, wird deutlich, dass hier keine zu bagatellisierende Beeinträchtigungen der Nachbarn verursacht werden. Dennoch wird an keiner Stelle der vorgelegten Unterlagen deutlich, dass aufgrund der zu erwartenden Beeinträchtigungen des Nachschlafes der in sehr geringem Abstand benachbarten Anwohner Veränderungen der Planung vorgenommen wurden. Eine solche fehlende Interessenabwägung stellt einen erheblichen Planungsmangel dar...Um dem Planungsfehler abzuwehren, werden folgende Maßnahmen gefordert:

- nachts keine Stemmarbeiten mittels baggergeführter Meißel vorgenommen werden.
- die Vorfertigung der Tunnelelemente nur tagsüber erfolgt
- weder schlagende noch vibrierende Rammen nachts eingesetzt werden.
- der Einsatz der Schotterpfluges sowie der Stopfmaschine nur tagsüber erfolgt.

Es wird der Hinweis gegeben, dass für die Bauarbeiten, die an Sonn oder Feiertagen oder nachts stattfinden, die Regelungen des Landesimmissionsschutz-Gesetzes Berlin (LImSchG Bln) zu berücksichtigen und einzuhalten sind.

## **Entscheidung:**

Der Vorhabenträgerin werden unter A.4.4 Auflagen zum Schutz der Anwohner vor Baulärm tagsüber aufgegeben. Bauarbeiten, die an Sonn- oder Feiertagen oder nachts stattfinden sollen, müssen von der Senatsverwaltung für Umwelt, Verkehr und Klimaschutz genehmigt werden.

### **1. Allgemeine Regelungen**

Mit den Auflagen soll die Nachbarschaft vor nach dem Stand der Technik vermeidbarem Baulärm geschützt werden. Der Vorhabenträger wird hierzu ausdrücklich auf seine Verpflichtung zur Beachtung der genannten Verwaltungsvorschrift zum Schutz der Nachbarschaft vor Baulärm sowie die nach dem Landes-Immissionsschutzgesetz Berlin erforderliche Beantragung von Ausnahmegenehmigungen für die Durchführung von Bauarbeiten im Nachtzeitraum und an Sonn- und Feiertagen hingewiesen. Bauarbeiten in der Nacht sowie an Sonn- und Feiertagen tagsüber, die dabei zu erwartenden Geräuschimmissionen und deren Beurteilung sind nicht Gegenstand dieser Planrechtsentscheidung, da hierfür - wie vorstehend ausgeführt - Ausnahmegenehmigungen der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Umwelt erforderlich sind.

### **2. Schallschutzmaßnahmen**

Nach § 74 Abs. 2 Satz 2 VwVfG hat die Planfeststellungsbehörde der Vorhabenträgerin diejenigen Vorkehrungen aufzuerlegen, die zur Vermeidung nachteiliger Wirkungen auf Rechte anderer erforderlich sind. Darin erfasst sind auch nachteilige Wirkungen, die durch Lärm aufgrund der Bauarbeiten für das planfestgestellte Vorhaben entstehen. Der Begriff der nachteiligen Wirkungen wird bezogen auf Baulärm durch die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm (AVV Baulärm) konkretisiert.

Die den Planunterlagen als Anlage 14 beigefügte Schalltechnische Untersuchung zum Baulärm (nachfolgend Baulärmgutachten genannt) enthält prognostische Aussagen zum Baulärm für den durch die Planfeststellungsbehörde zu betrachtenden Zeitraum (werktags tagsüber). Auf der Grundlage des geplanten räumlichen und zeitlichen Ablaufs der Bauarbeiten (Bauablaufplanung) sowie von Emissionsansätzen aus Literaturangaben und Messungen für die eingesetzten Baumaschinen wurden Beurteilungspegel an der angrenzenden Bebauung rechnerisch ermittelt.

Im Ergebnis zeigt sich, dass Überschreitungen der nach der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm – Geräuschimmissionen (AVV Baulärm) heranzuziehenden Immissionsrichtwerte des Beurteilungspegels insbesondere für



Gebäude, die sich in unmittelbarer Nachbarschaft der Baubereiche befinden, zu erwarten sind.

Die Planfeststellungsbehörde hat auf Auflagen zur Verminderung von Baulärm durch Beschränkung der Betriebszeiten, insbesondere lautstarker Baumaschinen, verzichtet. Die Planfeststellungsbehörde hält die Regelungen nach Nr. 5.2.2 der AVV Baulärm, nach denen von einer Stilllegung von Baumaschinen trotz Überschreitung der Immissionsrichtwerte abgesehen werden kann, wenn die Bauarbeiten

- im öffentlichen Interesse dringend erforderlich sind und
- ohne Überschreitung der Immissionsrichtwerte nicht oder nicht rechtzeitig durchgeführt werden können,

grundsätzlich auch auf Betriebszeiteinschränkungen für übertragbar. Das hier in Rede stehende Bauvorhaben steht im öffentlichen Interesse und Beschränkungen der Betriebszeiten von Baumaschinen wären mit erheblichen Bauzeitverlängerungen verbunden, so dass im Ergebnis das Vorhaben nicht termingerecht fertig gestellt werden kann. Eine Betriebszeitenregelung von Baumaschinen wäre insofern untunlich.

### **3. Überwachungsmaßnahmen**

Zur Sicherstellung der Einhaltung der für die Baustellen geltenden Richtlinien und Vorschriften sowie der in diesem Beschluss angeordneten Auflagen wurde der Vorhabenträgerin die Durchführung und Dokumentation regelmäßiger Baustellenkontrollen auferlegt.

### **4. Baulärmverantwortlicher**

Zur Überwachung der durch die Baumaßnahmen hervorgerufenen Immissionen und insbesondere auch zur Vorbeugung bzw. Unterbindung vermeidbarer Beeinträchtigungen der Nachbarschaft durch Baulärm und auch baubedingte Erschütterungen wurde der Vorhabenträgerin der Einsatz eines Baulärmverantwortlichen auferlegt. Damit besteht insbesondere auch die Möglichkeit, nötigenfalls noch zusätzliche Maßnahmen zu treffen, wenn etwa während der Bauzeit kurzfristig Veränderungen z.B. beim Einsatz von Arbeitsgeräten oder Bauverfahren o.ä. eintreten.

Weiterhin steht der Baulärmverantwortliche von Baulärm oder bauzeitlichen Erschütterungen Betroffenen als Ansprechpartner für Beschwerden zur Verfügung und kann vor Ort mit den bauausführenden Betrieben ggf. weitere Maßnahmen wie z.B. Standortverlegung von Baumaschinen, Verschiebungen von Maschineneinsatzzeiten in für Anwohner weniger sensible Zeitbereiche oder zusätzliche Schutzmaßnahmen abstimmen.

## **5. Information der Anlieger**

Damit sich die Betroffenen auf die zu erwartenden Beeinträchtigungen durch die Baumaßnahmen einstellen können, sind sie rechtzeitig und umfassend, insbesondere über lärm- und erschütterungsintensive Bauarbeiten zu informieren. Dabei erstreckt sich die Informationsverpflichtung auch darauf, dass ein Ansprechpartner konkret zu benennen ist. Damit wird ein wesentlicher Beitrag zur Akzeptanz der Bauarbeiten durch die Anwohner geleistet.

## **6. Detaillierte Baulärmprognosen**

Im Rahmen des von der Vorhabenträgerin erstellten Baulärmgutachtens werden trotz prognostizierter Richtwertüberschreitungen der AVV Baulärm nur in begrenztem Umfang konkrete Maßnahmen zum Schutz vor Baulärm untersucht. Dies ist insofern nachzuvollziehen, als die genauen Arbeitsabläufe und –zeiten der in den einzelnen Bauabschnitten zum Einsatz kommenden Baumaschinen sowie die Umsetzbarkeit geeigneter Maßnahmen (z.B. feste Absperrungen statt Rottenwarnanlage) zum Schutz vor Baulärm erst nach Ausschreibung der Bauleistungen und deren Vergabe bekannt sind. Erst ab diesem Zeitpunkt sind alle Randbedingungen bekannt, die im Einzelnen eine Prüfung der Umsetzbarkeit ggf. erforderlicher Schallschutzmaßnahmen sowie deren Dimensionierung (z.B. Standorte und geometrische Abmessungen mobiler Abschirmungen) und Ermittlung ihrer schalltechnischen Wirksamkeit gestatten.

Diese Prognosen bieten die Möglichkeit, bereits vor Beginn einzelner Baumaßnahmen konkret zu prüfen, durch welche Schutzmaßnahmen eine Konfliktreduzierung erreicht werden kann. Weiterhin sind sie Grundlage für ggf. erforderliche Entschädigungen wegen unzumutbarer baubedingter Lärmbeeinträchtigungen.

Die Erstellung detaillierter Baulärmprognosen rechtzeitig vor Baubeginn und nachfolgend jeweils im Abstand von 3 Monaten (Quartalsprognosen) unter Kenntnis der genauen Bauabläufe und der einzusetzenden Maschinen hat sich in der Praxis bewährt und wird auch im vorliegenden Fall für geeignet und erforderlich gehalten.

## **Entschädigungsregelungen**

Nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde sind im Rahmen der Abwägung folgende Aspekte zu berücksichtigen:

- a) Baulärm ist im Rahmen der Sozialbindung des Eigentums grundsätzlich zu dulden. Kein Nachbar kann ein Bauwerk errichten, umbauen oder auch instand halten, ohne dass dabei Lärm verursacht wird. Im Übrigen wirkt auch

hier die Nachbarschaft zu einer bestehenden Eisenbahnanlage schutzmindernd, da nach allgemeiner Lebenserfahrung Anwohner mit der Durchführung von Bauarbeiten an einer bestehenden Eisenbahnstrecke immer rechnen müssen. Daraus lässt sich allerdings andererseits nicht ableiten, dass Baulärm in beliebiger Höhe und unbegrenzter Zeitdauer hinzunehmen ist.

- b) Auch wenn sich die Bauarbeiten über längere Zeiträume erstrecken, sind die hiervon ausgehenden Lärmimmissionen im Gegensatz zu dem durch den Betrieb der fertig gestellten Anlage bedingten Verkehrslärm oder auch dem von einem Gewerbebetrieb verursachten Gewerbelärm zeitlich begrenzt. Wesentlich ist insbesondere, dass dem Träger eines im öffentlichen Interesse stehenden Vorhabens die Möglichkeit zustehen muss, sein Vorhaben unter auch ihm zumutbaren Bedingungen zu realisieren (vgl. Urteil des VGH Baden-Württemberg vom 08.02.2007, Az. 5 S 2257/05).

Insofern kann nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde den Anwohnern zugemutet werden, den während der Bauzeit auftretenden Baulärmimmissionen tagsüber weitgehend durch das Geschlossenhalten der Fenster zu begegnen. In Anlehnung an § 2 Abs. 1 Satz 2 der 24. BImSchV kann davon ausgegangen werden, dass tagsüber eine Stoßbelüftung eine ausreichende Frischluftzufuhr ermöglicht. Die Stoßbelüftung ist auch nicht aufgrund der dann im Raum kurzzeitig höheren Lärmbelastung unzumutbar. Auch kann die Lüftung in Phasen erfolgen, in denen die Bauarbeiten unterbrochen sind oder in denen die Räume nicht genutzt werden. Dies gilt insbesondere, wenn wie im vorliegenden Fall alle erkennbaren technisch realisierbaren, geeigneten und der Vorhabenträgerin zumutbaren Schallschutzmaßnahmen festgesetzt sind.

- c) Hierauf kann jedoch nicht mehr abgestellt werden, wenn trotz geschlossener Fenster zumutbare Innenraumpegel insbesondere über längere Zeiträume erheblich überschritten werden. In Anlehnung an die 24. BImSchV ist für Wohnräume, Behandlungs- und Untersuchungsräume in Arztpraxen und Unterrichtsräume von einem Innenraumpegel von 40 dB(A) und für gewerblich genutzte Räume (z.B. Büroräume) von einem Innenraumpegel von 45 dB(A) auszugehen.

Anmerkung:

Der von der Raumnutzung abhängige Korrektursummand D nach der Anlage zur 24. BImSchV hat unter Hinzurechnung von 3 dB die Bedeutung eines „zulässigen (zumutbaren) Innenraumpegels“. Für Wohnräume, Behandlungs- und Untersuchungsräume in Arztpraxen und Unterrichtsräume ist

nach Tab. 1 der Anlage zur 24. BImSchV von  $D = 37$  dB und für Büroräume von  $D = 42$  dB auszugehen. Unter Hinzurechnung von 3 dB ergeben sich als Innenraumpegel die o. g. Werte von 40 dB(A) bzw. 45 dB(A).

- d) Für übliche Raumgeometrien und Außenwandschalldämmmaße sowie unter Berücksichtigung eines Fensterschalldämmmaßes entsprechend der Schallschutzklasse 2 (neuere Fenster erfüllen ausnahmslos diese Anforderungen) lässt sich nach der in der Anlage zur 24. BImSchV genannten Gleichung 2 ein Baulärmäußenlärmpegel abschätzen, bei dessen Einhaltung Überschreitungen eines Innenraumpegels von 40 dB bzw. von 45 dB nicht zu erwarten sind.

Dieser Außenlärmpegel beträgt ca. 67 dB(A) für Wohnräume, Behandlungs- und Untersuchungsräume in Arztpraxen sowie Unterrichtsräume und ca. 72 dB(A) für gewerblich genutzte Räume (z.B. Büroräume). Bei der Ermittlung dieser Werte wurden die bei Baulärm typischerweise auftretenden niederfrequenten Geräusche und die daraus resultierende geringere Pegelminderung durch die Fenster – die Schalldämmung von Fenstern ist frequenzabhängig, d.h. niederfrequente Geräusche werden weniger vermindert als solche mit höherer Frequenz – durch einen Korrektursummanden von 6 dB wie für innerstädtische Straßen nach Tab. 2 Zeile 2 der Anlage zur 24. BImSchV berücksichtigt.

Aus den genannten Gründen wird mit dieser Entscheidung eine Entschädigungszahlung dem Grunde nach für die Tage festgesetzt, an denen der im Rahmen detaillierter Prognosen (Quartalsprognosen) berechnete Beurteilungspegel tagsüber 67 dB(A) bezogen auf Wohnräume, Behandlungs- und Unterrichtsräume in Arztpraxen sowie Unterrichtsräume bzw. 72 dB(A) für gewerblich genutzte Räume (z.B. Büroräume) überschreitet. Für Wohnräume besteht an Tagen mit Beurteilungspegeln von mehr als 70 dB(A) kein Anspruch auf Entschädigungszahlung, da in diesem Fall den von Baulärm stark betroffenen Anwohnern Ersatzwohnraum zur Verfügung zu stellen ist. Für Außenwohnbereiche (Balkone, Terrassen) – diese können durch passive Maßnahmen in der Regel nicht geschützt werden – ergibt sich der Anspruch auf Zahlung einer Entschädigung unmittelbar bei Überschreitung des jeweils nach der AVV Baulärm heranzuziehenden Tagrichtwertes. Darüber hinaus wird der Zeitraum, in dem bei Überschreitung des Tagrichtwertes Entschädigungszahlungen dem Grunde nach zu leisten sind, auf die Monate April bis September beschränkt, weil nach allgemeiner Lebenserfahrung Außenwohnbereiche im Zeitraum von Oktober bis März regelmäßig

nicht zum dauernden Aufenthalt von Menschen dienen. Von einer Nutzung zu Wohnzwecken und damit als zentraler Lebensmittelpunkt in diesem Zeitraum kann deshalb nicht ausgegangen werden. Darüber hinaus entfällt der Anspruch im Zeitraum April bis September für die Tage, an denen Ersatzwohnraum bereitgestellt wird und insofern keine Nutzung des eigenen Außenwohnbereichs stattfindet.

Rechtsgrundlage für Entschädigungsansprüche wegen unzumutbarer Beeinträchtigungen durch Baulärm bei Errichtung eines planfestgestellten Vorhabens ist § 74 Abs. 2 Satz 3 VwVfG, wonach der Betroffene einen Anspruch auf angemessene Entschädigung in Geld hat, sofern Vorkehrungen oder Anlagen zur Vermeidung nachteiliger Wirkungen auf Rechte anderer untunlich oder mit dem Vorhaben unvereinbar sind. Der Entschädigungsanspruch ist dem Grunde nach im Planfeststellungsbeschluss festzustellen (§ 22a AEG). Zudem sind die Bemessungsgrundlagen für die Höhe anzugeben (vgl. BVerwG, Urteil vom 10.07.2012, Az. 7 A 11.11, Rn. 70 m.w.Nachw.). Diese sind unter A.4.4 Nr. 7b dieser Plangenehmigung genannt und damit hinreichend konkretisiert. Über die Modalitäten der Ermittlung, Festsetzung und Auszahlung eventueller Entschädigungen hat die Planfeststellungsbehörde nicht zu entscheiden (BVerwG, Urteil vom 10.07.2012, a.a.O., Rn. 94).

Weitergehende Festsetzungen mussten im Planfeststellungsverfahren nicht getroffen werden, da dieses von seiner Aufgabenstellung und seiner herkömmlichen Gestaltung her nicht die Voraussetzungen für eine detaillierte Berechnung von Geldentschädigungen bietet. Insbesondere ist es nicht Aufgabe der Planfeststellungsbehörde, im Planfeststellungsbeschluss Regelungen zum Ablauf des nachfolgenden Entschädigungsverfahrens oder zur methodischen Ermittlung der Entschädigungshöhe festzulegen. Das gilt umso mehr, da es sich – wie im vorliegenden Fall – um eine Entschädigung für bauzeitliche, also vorübergehende Beeinträchtigungen handelt. Die Angemessenheit der Entschädigung hängt von den Umständen des Einzelfalls ab. Dazu gehören bei vorübergehenden Beeinträchtigungen regelmäßig auch solche Umstände, die erst rückblickend nach Abschluss der Baumaßnahme festgestellt werden können (vgl. BVerwG, Urteil vom 10.07.2012, a.a.O., Rn. 86). Im vorliegenden Fall betrifft dies insbesondere die erst nach Abschluss der Baumaßnahmen mögliche Auswertung aller Quartalsprognosen hinsichtlich der Anzahl der Tage mit Überschreitungen der unter A.4.4 Nr. 7b Ziff. 1 bis 4 genannten Werte sowie der Höhe der ermittelten Überschreitungen.

#### **B.4.6 Rückbau der Bahnsteige A und B des Regionalbahnhalts Karlshorst**

Mit Schreiben vom 31.8.2016 teilt die Abteilung VII (Verkehr) der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Umwelt mit, dass dem gegenständlichen Bauvorhaben grundsätzlich zugestimmt wird. Unter Bezugnahme auf die Planunterlagen wird bestätigt, dass das Regionalverkehrskonzept des Landes Berlin die Auflassung des Regionalbahnhalt Karlshorst zum Fahrplanwechsel Dezember 2017 und damit nach der Inbetriebnahme des Regionalbahnhalt im Bahnhof Ostkreuz vorsieht. Aus Sicht des Landes wird darauf hingewiesen, dass dieser Sachverhalt zwingend zu berücksichtigen ist. Eine Auflassung des Regionalbahnhalt Karlshorst dürfe erst mit Halt der Regionalbahnlinien RE 7 und RB 14 im Bf. Ostkreuz erfolgen.

##### **Entscheidung:**

Eine zusätzliche Auflage, dass die Auflassung des Regionalbahnhalt Karlshorst erst mit Halt der Regionalbahnlinien RE 7 und RB 14 im Bf Ostkreuz erfolgen darf, hält die Planfeststellungsbehörde nicht für erforderlich. Dass der Rückbau der Bahnsteige A und B erst nach Inbetriebnahme des Regionalbahnhalt im Bf Ostkreuz erfolgen darf, ist Gegenstand dieses Planes (vgl. B.1.1 - Gegenstand des Vorhabens - Technischer Plan). Diese zeitliche Abfolge ist bereits im Planfeststellungsbeschluss „EÜ Treskallee“, Az.: 511ppü/004-111.101-2071 vom 14.10.2011 (Kap. B.4.2.3.4) festgelegt. Zudem hat sich die Vorhabenträgerin im Erläuterungsbericht, der durch diese Plangenehmigung für verbindlich erklärt wird, dazu bekannt, die Personenverkehrsanlagen des Regionalbahnhalt erst nach der Inbetriebnahme des Regionalbahnhalt Ostkreuz aufzulassen.

#### **B.4.7 Abfallwirtschaft, Altlasten und Bodenschutz**

Mit Schreiben vom 31.8.2016 teilt die Abteilung IX (Umweltpolitik Immissionsschutz) der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Umwelt mit, dass stichprobenartige Untersuchungen erfolgten sowie Aussagen dazu, welche Abfälle in welchen Mengen zur Entsorgung anfallen. Diese Unterlagen haben lediglich orientierenden Charakter. Daher wird gefordert, ein baustellenbezogenes Entsorgungskonzept zu erstellen und grundsätzlich Abfälle im Haufwerk (bis max. 500m<sup>3</sup>) mit 2 Mischproben chemisch analysieren zu lassen, wobei eine Mischprobe aus mindestens 18 Einzelproben zu bestehen hat. Gemäß § 1 der Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (Abfallverzeichnis-Verordnung- AVV) sind Abfälle nach ihrer Überwachungsbedürftigkeit einzustufen. Die jeweilige Zuordnung der Abfälle zu den Abfallarten der AVV liegt hierbei in der Verantwortung des Erzeugers oder Besitzers von Abfällen (Abfallerzeuger).

##### **Entscheidung:**

Es werden umfangreiche Forderungen durch die Abteilung IX Umweltpolitik Immissionsschutz der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Umwelt des Landes Berlin bezüglich der Abfalldeklaration gestellt. Um eine ordnungsgemäße und schadlose Entsorgung sicherzustellen, werden diese der Vorhabenträgerin unter A.4.5 als Auflagen erteilt.

#### **B.4.8 Straßen, Wege und Zufahrten**

Mit Schreiben vom 8.8.2016 stellt das Straßen- und Grünflächenamt der Abteilung Stadtentwicklung des Bezirksamts Lichtenberg von Berlin folgende Forderungen und gibt Hinweise:

1. Für die Baustelleneinrichtungsflächen ist ein Antrag auf Sondernutzung beim Ordnungsamt zu stellen.
2. Für die Baustellenzu- und -ausfahrten in der Straße „Am Carlsgarten“ und in der Stolzenfelsstraße sind Anträge auf prov. Gehwegüberfahrten zu stellen.
3. Der Baustellenzufahrt in der Stolzenfelsstraße können wir in der vorgesehenen Form nicht zustimmen, da die Böschung bereits in der Fahrbahn beginnen soll und damit die Stolzenfelsstraße abgehängt würde.
4. Die Behindertenstellplätze in der Stolzenfelsstraße sind zu erhalten oder für die Zeit der Baustelleneinrichtung in unmittelbarer Umgebung vorübergehend zu ersetzen. Hierfür ist wie für die anderen Verkehrsraumeinschränkungen eine verkehrsrechtliche Anordnung der zuständigen Straßenverkehrsbehörde einzuholen.
5. Der Längsverlegung der privaten TW- und AW-Leitung im öffentlichen Straßenland wird nicht zugestimmt, wenn die BWB nicht deutlich machen, dass sie selbst im öffentlichen Straßenland diese geplanten Leitungen nicht verlegen kann, die der Anbindung der Leitungen auf dem Privatgrundstück dienen. Sollten die BWB keine Leitungen im Straßenland verlegen können, wären die privaten Leitungen dann sondernutzungsgebührenpflichtig. Eine Sondernutzungserlaubnis kann dann in Aussicht gestellt werden, wenn hinreichend nachgewiesen wird, dass diese Leitungen der öffentlichen Versorgung dienen. Stattdessen könnte aber auch der Straßenlandstreifen, in dem die privaten Leitungen geplant sind, erworben werden. Der kurze Leitungsabschnitt vor dem östlichen Bahnhofszugang, der im öffentlichen Straßenland verbleiben muss, würde als Hausanschluss akzeptiert werden.
6. Am Ausgang „Am Carlsgarten“ sollte der Regenwasserübergabeschacht auf dem eigenen Grundstück vorgesehen werden. Der geplante Staukanal im öffentlichen Straßenland ist als Hausanschlussleitung durch die BWB herzustellen, sofern die BWB hier die hydraulische Notwendigkeit bestätigen. Nur wenn die BWB erklären, diesen Kanal nicht anlegen zu können, würde auch in diesem Fall der privaten Leitung (einschließlich Übergabeschacht) zugestimmt werden. Diese wäre dann sondernutzungsgebührenpflichtig.
7. Die Lampen im öffentlichen Straßenland vor dem Bahnhofszugang in der Straße „Am Carlsgarten“ bedürfen einer Sondernutzungserlaubnis.
8. Für die zeitweilige Stilllegung der Fahrradabstellanlage sind provisorische Ersatzstellplätze in annähernder Anzahl an geeigneter Stelle vorzusehen. Die Standorte sind in Abhängigkeit der Bauzeit mit uns abzustimmen.

## **Entscheidung:**

### **Zu 1. und 2.:**

Die Vorhabenträgerin hat den Hinweis zur Kenntnis genommen (s. a. A.8.2). Eine Entscheidung ist nicht erforderlich.

### **Zu 3.:**

Der Verlauf der Baustraße „Stolzenfelsstraße“ wurde mit der Planänderung angepasst. Die Baustraße beginnt nun auf den Parkplätzen. Hierdurch wird die Befahrbarkeit der Stolzenfelsstraße gewährleistet. Nach Beendigung der Arbeiten wird der Gehweg mit Betonrechteckpflaster 10/20 erneuert.

### **Zu 4.:**

Die Vorhabenträgerin sichert zu, dass mindestens 1 Behindertenstellplatz während der Bauzeit erhalten bleibt. Der zweite, vorhandene Behindertenstellplatz, wird während der Bauphase als CarSharing-eMobility-Stellplatz genutzt. (s. A.5.2).

Der Hinweis zur Beantragung der verkehrsrechtlichen Anordnungen wird von der Vorhabenträgerin zur Kenntnis genommen.

### **Zu 5.:**

Die Verlegung der TW- und AW-Leitungen im Bereich des Empfangsgebäudes wurde mit den BWB abgestimmt. Der Hinweis zur Beantragung der Sondernutzungserlaubnis wird durch die Vorhabenträgerin zur Kenntnis genommen.

### **Zu 6.:**

Der Stauraumkanal im Bereich des Vorplatzes resultiert aus der Forderung der BWB, die Einleitung in das öffentliche Kanalnetz zu drosseln. Der erforderliche Hausanschluss wird durch die BWB errichtet, dies sowie die Ausführung der Entwässerungsanlage hat die Vorhabenträgerin mit den BWB abgestimmt.

### **Zu 7.:**

Lampen im öffentlichen Straßenland sind nicht Gegenstand eines Planfeststellungsverfahrens.

### **Zu 8.:**

Die Vorhabenträgerin sichert zu, die Fahrradabstellanlagen am Ausgang Stolzenfelsstraße der Personenunterführung sowie am Ausgang Stolzenfelsstraße/ Treskallee des Empfangsgebäudes zum S-Bahnhof Karlshorst für die Bauzeit vollständig zu er-



halten. Im Bereich des Empfangsgebäudes in Richtung „Am Carlsgarten“ werden bauzeitlich zusätzliche Stellplätze errichtet (s. a. A.5.3).

#### **B.4.9 Denkmalschutz**

Mit Schreiben vom 8.8.2016 fordert die untere Denkmalschutzbehörde des Bezirksamts Lichtenberg von Berlin, rechtzeitig vor Baubeginn Abstimmungen zur Ausführung der Sanierung des Bahnsteigdachs und der auf dem Bahnsteig befindlichen Gebäude mit der Unteren Denkmalschutzbehörde (UD) zu treffen.

Für die Sanierung der Stützen und der Dachkonstruktion soll ein Restaurator mit der restauratorischen Farbuntersuchung der bauzeitlichen Farbgebung beauftragt werden. Auf der Grundlage der Ergebnisse ist ein Farbkonzept rechtzeitig vor Ausführungsbeginn vorzulegen und mit der Unteren Denkmalbehörde abzustimmen.

Neue Materialien für die Reparatur oder Ergänzung der Gebäude (Steine, Fliesen, Fugenmörtel u.a.) sind mit der unteren Denkmalschutzbehörde des Bezirksamts Lichtenberg von Berlin vor Ort zu bemustern.

##### **Entscheidung:**

Unter A.4.7 werden der Vorhabenträgerin die Auflagen erteilt, sich rechtzeitig vor Baubeginn bezüglich der Ausführungsplanung und der zu verwendenden Materialien bei der Sanierung des Bahnsteigdachs und der auf dem Bahnsteig befindlichen Gebäude mit der unteren Denkmalschutzbehörde des Bezirksamts Lichtenberg von Berlin einvernehmlich abzustimmen.

Die untere Denkmalschutzbehörde ist zu der Schlussabnahme zu einzuladen.

#### **B.4.10 Sonstige öffentliche Belange**

##### **B.4.10.1 Bauzeiten und Begrifflichkeiten**

Mit Schreiben vom 31.8.2016 fordert die Abteilung VII Verkehr der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Umwelt:

1. Um die Fahrgastbetroffenheit zu reduzieren, sollte die Sperrung der S-Bahn vollständig in der Zeit der Sommerferien 2018 liegen.
2. Aus kreuzungsrechtlicher Sicht ist der Begriff „Fußgängerunterführung“ irreführend. Es wird empfohlen, den Antragsgegenstand besser zu erläutern.

##### **Entscheidung:**

###### **Zu 1.:**

Die Vorhabenträgerin sichert zu, den Bauablauf der Arbeiten am S-Bahnsteig des Bahnhofs Karlshorst in die Sommerferien zu legen (s.A.5.1)).

###### **Zu 2.:**

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

#### **B.4.10.2 Flurstücke 308, 370 und der 383 der Flur 109**

Mit Schreiben vom 8.8.2016 gibt der Fachbereich Stadtplanung der Abteilung Stadtentwicklung, Stadtentwicklungsamt vom Bezirksamt Lichtenberg von Berlin den Hinweis, dass das private Grundstück (Flurstücke 370 und 383 aus der Flur 109) zeitnah mit einem Studentenwohnheim bebaut werden soll. Durch die Inanspruchnahme der Flurstücke als Baustelleneinrichtungsfläche und zur Errichtung einer Baustraße könnte die Umsetzung des geplanten Vorhabens gefährdet sein. Es wird empfohlen andere Lösungsmöglichkeiten für die BE-Flächen und die Baustraße zu suchen.

#### **Entscheidung:**

Die Vorhabenträgerin hat aufgrund der Hinweise zur späteren Nutzung der Flurstücke 370 und 383 von der Nutzung dieser Flurstücke Abstand genommen. Die Baustraße wird nun auf dem Flurstück 308 aus der Flur 109 errichtet, welche sich im Eigentum der BVG befindet, welche der Nutzung auch schriftlich zugestimmt hat.

Die Zufahrt auf das Flurstück 308 (Eigentum der BVG) befindet sich zurzeit auf dem Flurstück 383. Die beiden Grundstückseigentümer beabsichtigen einen Grundstückstausch, sodass die Zufahrt auf das Flurstück 308 dauerhaft in das Eigentum der BVG übergeht. Da dieser Grundstückstausch noch nicht abgeschlossen ist, wurde auch die Zustimmung des aktuellen Eigentümers zur Überfahrt von der Vorhabenträgerin eingeholt.

#### **B.5 Gesamtabwägung**

Die Forderungen und Hinweise der Behörden wurden unter A.4 und A.8 aufgenommen. Darüber hinaus hat die Vorhabenträgerin die unter A.5 aufgeführten Zusagen getroffen. Mit den unter A.4 aufgeführten Nebenbestimmungen werden die durch das geplante Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange in angemessener Weise berücksichtigt.

Die Erneuerung der Bahnsteige des S-Bahnhofs Karlshorst in Berlin-Lichtenberg und der Ausbau der Personenunterführung sind erforderlich, um diesen den geltenden technischen Bestimmungen und Sicherheitsanforderungen anzupassen. Außerdem wird die Zugänglichkeit des S-Bahnhofs für die Fahrgäste verbessert.

Die Veranlassung des Vorhabens ergibt sich aus der Verpflichtung der Vorhabenträgerin gemäß § 4 Abs. 3 AEG zur Weiterentwicklung ihrer Anlagen nach Maßgabe des Standes der Technik und der einschlägigen technischen Vorschriften.

Gegenstand des Vorhabens ist auch der Rückbau der Bahnsteige und der Fußgängerüberführung des im Jahre 1961 als Folge des Mauerbaus errichteten Regionalbahnhofs Karlshorst. Der Regionalbahnhof wird durch den Halt in Berlin Ostkreuz ersetzt; funktional wird der Regionalbahnhof mithin verlegt. Damit wird die Anbindung

des Berliner S-Bahnnetzes an die Regionalbahnlinien verbessert. Die Schienennetzanbindung von Karlshorst ist durch die S-Bahn gewährleistet. Die Vorhabenträgerin beabsichtigt, einen zusätzlichen Regionalbahnhof in Berlin Köpenick zu errichten; der entsprechende Antrag auf Planfeststellung soll noch 2017 bei der Planfeststellungsbehörde eingereicht werden. Zwischen der Vorhabenträgerin und dem Land Berlin besteht Konsens, dass der Regionalbahnhof in Karlshorst durch Ostkreuz ersetzt wird (vgl. hierzu die Entscheidung im Planfeststellungsbeschluss „EÜ Treskowallee vom 14.11.2011, Kap. B.4.2.3.4; vgl. auch Stellungnahme der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung vom 31.8.2016 zu diesem Verfahren). Diese begrenzte Qualitätsverschlechterung der Anbindung der Anwohner im Umfeld des Bahnhofs Karlshorst an das Regionalbahnnetz hält die Planfeststellungsbehörde im Hinblick auf die für viele Bahnkunden deutlich verbesserten Umsteigemöglichkeiten im Bahnhof Ostkreuz für zumutbar. Der Halt im Bahnhof Ostkreuz ist jedoch von überregionaler Bedeutung (s. o.), hiermit werden die Umsteigemöglichkeiten für die aus Osten kommenden Züge für Pendler auf die Ringbahn wie auf nach Westen führende S-Bahnzüge wesentlich verbessert. Hinzu kommt, dass nach Inbetriebnahme eines geplanten weiteren Regionalbahnhalts in Köpenick den Anwohnern von Karlshorst sowohl in westlicher als auch in östlicher Richtung je ein Regionalbahnhof in zumutbarer Entfernung zur Verfügung stehen wird.

Die Planfeststellungsbehörde hat jedoch die Vorhabenträgerin gebeten darzulegen, ob eine Aufrechterhaltung des Regionalbahnhalts in Karlshorst ohne besondere Schwierigkeiten möglich ist. Dazu hat die Vorhabenträgerin die Zeiten und Kosten für eine dem Stand der Technik entsprechende Grundsanie rung mit behindertengerechten Zugängen und Ausstattungen der Regionalbahnsteige ermittelt. Die Kosten für eine Grundsanie rung errechnet die Vorhabenträgerin mit ca. 13 Millionen €. Außerdem würde die Grunderneuerung der provisorischen Regionalbahnsteige mit Anpassung der geltenden technischen Bestimmungen und Sicherheitsanforderungen einen langen zeitlichen Planungsvorlauf erfordern. Da die Fußgängerüberführung zu den Regionalbahnsteigen bereits zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht mehr für einen längeren Zeitraum als standsicher gilt, wäre eine Weiterführung eines Betriebshaltes zum Ein- und Aussteigen von Fahrgästen als nicht mehr betriebssicher einzuordnen. Die Planfeststellungsbehörde sieht die Rechtfertigung für den Rückbau der Regionalbahnsteige des Bahnhofs Karlshorst somit als gegeben an.

Nach Einschätzung der Planfeststellungsbehörde wird mit den von der Vorhabenträgerin geplanten Maßnahmen und unter Beachtung der Auflagen dieser Plangenehmigung eine umweltgerechte Baudurchführung gewährleistet. Am antragsgegenständli-

chen Vorhaben besteht ein öffentliches Interesse. Die Planfeststellungsbehörde hat die unterschiedlichen öffentlichen und privaten Belange ermittelt, alle Belange in die Abwägung eingestellt und diese gegeneinander und untereinander abgewogen. Die vom gegenständlichen Vorhaben berührten öffentlichen Belange sind in ausreichendem Umfang mit der genehmigten Planung berücksichtigt. Rechte oder erhebliche Belange Dritter sind von dem Vorhaben nicht betroffen.

#### B.6 Entscheidung über Gebühr und Auslagen

Die Entscheidung über die Gebühr und die Auslagen für diese individuell zurechenbare öffentliche Leistung des Eisenbahn-Bundesamtes beruht auf § 3 Abs. 4 Satz 1 BEVVG i. V. m. der Verordnung über die Gebühren und Auslagen für Amtshandlungen der Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes (BEGebV).

## C. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die vorstehende Plangenehmigung kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim

**Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg Hardenbergstraße 31, 10623 Berlin**

erhoben werden. Die Klage ist bei dem Gericht schriftlich zu erheben.

Gemäß der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr mit der Justiz im Land Berlin (GVBl. 2006, S. 1183), zuletzt geändert durch Art. I Zweite ÄndVO vom 09. 12. 2009 (GVBl. S. 881) kann beim Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg auch auf elektronischem Wege Klage erhoben werden. Sie muss den in dieser Verordnung geregelten Anforderungen entsprechen.

Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur (BMVI), dieses vertreten durch den Präsidenten des Eisenbahn-Bundesamtes, Außenstelle Berlin, Steglitzer Damm 117 in 12169 Berlin, und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten.

Der Kläger hat innerhalb einer Frist von sechs Wochen die zur Begründung seiner Klage dienenden Tatsachen und Beweismittel anzugeben. Erklärungen und Beweismittel, die erst nach Ablauf dieser Frist vorgebracht werden, können durch das Gericht zurückgewiesen werden.

Vor dem Oberverwaltungsgericht müssen sich die Beteiligten, außer im Prozesskostenhilfefverfahren, durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Als Prozessbevollmächtigte sind Rechtsanwälte sowie die sonst nach § 67 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 4 Satz 7 VwGO genannten Personen und Organisationen zugelassen.

Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen.

Ein als Bevollmächtigter zugelassener Beteiligter kann sich selbst vertreten.

**Eisenbahn-Bundesamt  
Außenstelle Berlin  
Berlin, den 28.07.2017  
Az. 511pph/090-2301#001  
VMS-Nr. 3349610**